

# Zuschüsse für die Kinder- und Jugendkulturarbeit

Zuwendungspraxis 2018 ff

**Impressum:**

Der Bielefelder Jugendring e. V.

Alfred-Bozi-Straße 23

33602 Bielefeld

Telefon 0521 / 55752530

[www.bielefelder-jugendring.de](http://www.bielefelder-jugendring.de)

Atika Mokhlisse-Maalaoui

[amm@bielefelder-jugendring.de](mailto:amm@bielefelder-jugendring.de)

# Zuschüsse für die Kinder- und Jugendkulturarbeit

## 1. Definitionen und Ziele

### Definition Kinder- und Jugendkultur

Wir verstehen Kinder- und Jugendkultur als eine spezifische Ausdrucksform der Lebensbewältigung („Lebenskunst“) von jungen Menschen. Sie beschreibt die Reaktion Heranwachsender auf ihre kulturell geprägte Umwelt, wie sie die gegebenen kulturellen Strukturen verändern und dabei zu eigenen kulturellen Ausdrucksformen gelangen.

### Definition Jugendkulturarbeit

Die Jugendkulturarbeit wird verstanden als pädagogisch absichtsvolles Handeln, junge Menschen mit ihren eigenen kulturellen Ausdrucksformen zu fördern. Durch Veranstaltungen (Musik, Theater, Ausstellungen, Lesungen etc) werden Anregungen geboten; durch Workshops, Übungen und Projekte einschließlich ihrer Präsentation werden kulturelle Ausdrucksformen ermöglicht und entwickelt.

### Ziele der Kinder- und Jugendkulturarbeit

Kinder- und Jugendkulturarbeit soll eine „Kultur des Aufwachsens“ fördern, indem sie Experimentierfelder schafft. In diesen können Kinder und Jugendliche ihre eigenen Erfahrungs- und Handlungsspielräume entdecken und gestalten. Sie können individuell und gemeinschaftlich verschiedene Lebenswelten, Ausdrucksformen und spezifische, unterschiedliche Traditionen erleben und weiterentwickeln. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll alltagsorientiert und lustbetont sein. Das aktive Mitwirken oder die Selbstorganisation ist wesentlich.

Kinder- und Jugendkulturarbeit soll geschlechtsspezifische Bedarfe berücksichtigen. Sie soll junge Menschen aus bildungsfernen und anregungsarmen Umfeldern fördern.

Damit Kinder und Jugendliche ihre kulturellen Kompetenzen im Kontext der neuen Medien entfalten können, umfasst Kinder- und Jugendkulturarbeit auch solche Projekte, die eine prozessorientierten aber auch produktorientierte Medienarbeit mit jungen Menschen gewähren bzw. ihnen freien Zugang zu einer medialen Infrastruktur geben.

Projekte, die die vielfältigen kulturellen Angebote für Kinder und Jugendliche überschaubar machen, zählen ebenfalls zur Kinder- und Jugendarbeit.

Die aktive Zusammenarbeit der Träger kultureller Angebote für Kinder und Jugendliche zur Vernetzung ihrer Kompetenzen ist ein wesentliches Ziel.

## 2. Grundsätze

Die Regelung der Bezuschussung gilt für das Haushaltsjahr 2018 ff. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Regelungen nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext der Gesamtantragslage gezahlt werden (d.h. nur auf dieser Basis ergibt sich ein Anspruch auf die im Folgenden genannten Förderbeiträge).

### Antragsberechtigte

Jugendkulturarbeit ist ein grundsätzlicher Bestandteil der öffentlich geförderten Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld. Zuschüsse können den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 und § 75 KJHG bewilligt werden.

### Altersgrenzen

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können in der Regel für Kinder und Jugendliche von 6 - 17 und junge Erwachsene von 18 - 27 Jahren bewilligt werden.

### Trägerverpflichtung

Der Träger der Maßnahme und die beabsichtigte Art der Durchführung müssen nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass die Erreichung der Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß KJHG §§ 1,8,9,11 und 12 angestrebt ist. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, können nach dieser Regelung nicht gefördert werden.

### Ortsbezug

Zuschüsse können nur für die im Stadtgebiet wohnenden VeranstaltungsteilnehmerInnen bewilligt werden. Weiterhin müssen die geförderten Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld stattfinden.

### Wirtschaftlichkeit

Die Zuschussempfänger sind gehalten, preiswerte Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen. Grunderwerbskosten und Wohnungsbaukosten werden nicht bezuschusst. Eine institutionelle Förderung ist generell

ausgeschlossen. Das Anschaffen einzelner Geräte wird mit nicht mehr als 800,- Euro bezuschusst. Der Zuschuss darf nur für die beantragten Zwecke verwendet werden.

### **Rückforderung**

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- diese Regelung nicht beachtet wurde,
- die Auflagen des Förderungsbescheides nicht erfüllt wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht ist.

### **3. Förderkriterien**

Ein grundlegender Aspekt sind Projekte freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit, die in Kooperation mit einer kulturschaffenden Person oder Institution agieren. Darüber hinaus müssen zwei von drei Kriterien erfüllt sein:

- Partizipativer Charakter während der Projektdurchführung, d.h. das Projekt muss ein aktives Mitwirken oder die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.  
*Erläuterung: Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in alle Projektphasen d.h. von der Ideenfindung über die Durchführung bis zur Reflexion.*
- Geschlechtsspezifische Bedarfe von Mädchen, Jungen und LSBTIQ\* werden berücksichtigt.  
*Erläuterung: Entfaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten durch Kulturprojekte in geschützten Räumen bzw. Lebenswelten. Möglich sind auch Projekte, die konzipiert sind, um Vorurteile und Stigmata abzubauen.*
- Zugang zu kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Umfeldern bieten.  
*Erläuterung: Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer Herkunft und/oder ihrer Sozialisation Zugang zu kulturellen Angeboten bieten. Dies ist nicht nur auf Menschen mit Migrationsgeschichte einzuschränken.*

#### **3.1 Formale Kriterien**

Förderungsberechtigte sind alle §75 KJHG anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und Initiativzusammenschlüsse gemäß § 74 KJHG

1. Mit dem Projekt wird ein neues Konzept/eine neue Angebotsform erprobt, um auf neue Bedarfe und/oder neue Problemlagen zu reagieren.
2. Für den antragstellenden Träger stellt die Konzeption und Durchführung des Projektes die Erprobung einer neuen Angebotsform dar.
3. Das Projekt darf max. zweimal voll gefördert werden.
4. Die Projekte werden durch eine Projektleitung begleitet.

Alle bewilligten Projekte werden in Höhe von maximal 2.500,-€ gefördert.

Nachrangig werden „bewährte Projekte“ gefördert. Die maximale Fördersumme hierfür beträgt 1.250,- € Pro Projekt. Bewährte Projekte werden max. zweimal gefördert.

Die Höchstdauer der Projektfinanzierung beträgt maximal zwei Jahre. Der Projektantrag muss jedoch jedes Jahr neu gestellt werden.

### **3.2 Förderungsmodalitäten**

Förderungsfähig sind:

- Pädagogische Sachkosten
- Veranstaltungskosten
- Honorarkosten

Es werden keine Zuschüsse für Bau- und Personalkosten gewährt.

### **3.3 Verfahren**

Projektmittel können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vergeben werden.

Anträge für das erste Halbjahr eines Jahres sind bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen, für das zweite Halbjahr bis zum 31.05. des Jahres.

Grundlage der Zuschussgewährung ist eine umfassende Projektbeschreibung und Erstellung eines Kosten- und Finanzierungsplans.

Die Projektbeschreibung und die Kalkulation müssen in schriftlicher und elektronischer Form beim Jugendring eingereicht werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach positivem Votum des Vorstandes des Bielefelder Jugendrings e.V..

Einnahmen aus den Projekten sind ausschließlich für die Projektfinanzierung einzusetzen.

Das Logo des Bielefelder Jugendrings e.V. muss auf Flyern, Plakaten etc. ersichtlich sein.

### **3.4 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis über die gewährten Mittel muss mit einem ausführlichen Projektbericht inklusiver Kostenaufstellung und Bildern bis zu zwei Monate nach Beendigung des Projektes bzw. bis spätestens zwei Monate nach Beendigung des Zuschusszeitraumes beim Bielefelder Jugendring e.V. eingereicht werden.

Die Belege müssen in Kopie beigelegt werden, die originale verbleiben beim Antragssteller\*in.